

# Angepasstes Infektionsschutzkonzept

Ergänzend zu den Bestimmungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung wurden mit der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 allgemeine Sondereindämmungsmaßnahmen erlassen, die eine Fortschreibung und Anpassung unseres Infektionsschutzkonzeptes erforderlich machen.

Unser Infektionsschutzkonzept regelt auch weiterhin gültig die grundsätzliche Auswahl und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz, die grundlegenden Hygieneregeln, Abstandsgebote und organisatorische Regelungen zur Minimierung von Kontakten zwischen Beschäftigten sowie zu Kunden und Geschäftspartnern.

Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Anpassung Vorrang, insoweit treten die Festlegungen im betrieblichen Infektionsschutzkonzept zurück.

Die Anpassung ist gemeinsam mit dem Infektionsschutzkonzept von der Betriebsinhaberin als verantwortliche Person oder der von ihrem Beauftragten vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Hierzu wird, auch als Kundeninformation, die jeweils aktuelle Version als DOWNLOAD unter <https://www.kosmetik-jena-ost.de/Aufenthalt> in der Rubrik „EINSCHRÄNKUNGEN in Zeiten der Pandemie - CORONA News“ vorgehalten.

## **Unser/e Ansprechpartner/in zum Thema Infektionsschutz**

**Firma JEAN D' ARCEL BeautyLounge, Karl-Liebknecht-Str. 37, 07749 Jena**

verantwortliche Person: Katrin Reichert (Betriebsinhaberin)

Beauftragte Person für den Arbeitsschutz: Riko Reichert (angestellt)

Telefon/Mail: +49 3641 35 48 98 / [beauty.lounge@kosmetik-jena-ost.de](mailto:beauty.lounge@kosmetik-jena-ost.de)

Website: [www.kosmetik-jena-ost.de](http://www.kosmetik-jena-ost.de)

## 1. Gefährdungsbeurteilung

Aufbauend auf der durch uns am 01.09.2020 durchgeführten Überprüfung der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung im Pandemiefall SARS-COV 19 fließen die gewonnenen Erkenntnisse in das angepasste Infektionsschutzkonzept ein. Aufgrund der höheren Ansteckbarkeit bei neuen Virusmutationen sind darüber hinaus einige Verschärfungen im Betriebsablauf vorgenommen worden. Hier wurde die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen eingehalten.

## 2. Arbeitsschutzstandard

In dieses betriebliches Maßnahmenkonzept für befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 fließen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Kosmetik-, Nagelstudios und Fußpflegeeinrichtungen der BGW und die Branchenregelung für das Kosmetikhandwerk und die Fußpflege des Thüringer Sozialministeriums in der jeweils aktuellen Fassung ein.

## 3. Neuerungen bei der Umsetzung

### a) Tragen von qualifizierten Gesichtsmasken

Ab sofort ist das Tragen von qualifizierten Gesichtsmasken (mindestens medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Schutzmasken ohne Ausatemventil) durch alle anwesenden Personen im Betrieb sicherzustellen. Was zu den qualifizierten Gesichtsmasken zählt, kann der Beschreibung unter dem folgenden Link entnommen werden: <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/schutzmasken>

Zum Schutz der Kundschaft dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.

### b) Kontaktnachverfolgung digital über Kasse und luca-APP

Unsere LOCATION ist für die Nutzung der luca APP registriert. Kunden, welche die App nutzen, können Ihren QR-CODE scannen lassen und werden für den Zeitraum ihres Aufenthaltes auf freiwilliger Basis eingecheckt.

LUCA ermöglicht verschlüsselte und datenschutzkonforme Kontaktdaten-aufnahme und eine schnelle und lückenlose Nachverfolgung von Infektionsketten. Nur Gesundheitsämter können die in luca gesicherten Daten wieder entschlüsseln. Die Nutzer der App haben dem bei der Installation Ihrer App bereits zugestimmt.

Die digitale Hinterlegung von Daten in unserem Kassensystem gemäß unserer AGB i.V.m. Ziffer 3 des Hygienekonzeptes bleibt davon unberührt.

### c) Durchführung von Selbsttests

Soweit in der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO Verordnung bestimmt, ist ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch die sich selbst testende Person (Selbsttestung) vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen von Dienstleistern verpflichtende Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer insbesondere körpernahen Dienstleistung.

Das gilt immer dann, wenn eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht oder bei bestimmten gesichtsnahen Dienstleistungen nicht durchgängig getragen werden kann. Hier **sollen** Kunden einen Selbsttest, einen COVID-19 Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) mit einem negativen Ergebnis vorweisen.

Selbsttests sind vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen des Geschäftes **in einem separaten Raum** durchzuführen.

**Seitens des Inhabers und der Mitarbeiter besteht bei der Durchführung von Selbsttests keine Beratungs- oder Unterweisungspflicht gegenüber dem Kunden sowie keine Meldepflicht bei positiven Testergebnis. Es werden keine Nachweise oder Aufzeichnungen über die Tests vorgehalten.**

Die Geschäftsführerin muss sich lediglich davon überzeugen, dass der Test aktuell ist und vom Kunden stammt. Zeigt dieser ein positives Ergebnis an, wird keine Behandlung durchgeführt. Die Kunden werden gebeten, zur Klärung Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen und einen PCR-Test durchzuführen zu lassen. Liegt hier ein negatives Ergebnis vor, kann die Behandlung innerhalb von 48h nach Durchführung des Tests unter Vorlage des Negativbescheides zu einem späteren Termin nachgeholt werden.

Können Kunden einen gültigen abgeschlossenen CORONA-Impfnachweis vorweisen, verzichten wir auf den Nachweis eines negativen CORONA-Tests.

### d) Fortlaufend wirkungsvolle Information der Kunden

Unsere Kunden werden durch Aushänge in der Lounge, Veröffentlichung auf unserer website und im persönlichen Gespräch über alle wichtigen Verhaltensweisen und Vorgaben, Neuerungen und Hygieneregeln fortlaufend und aktuell informiert.

Das schließt Information über die Durchführung von Antigen-Schnelltest- oder Selbsttests und Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygieneregeln (wie Abstandsgebot, Händehygiene, Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske, Ausschluss von Personen mit positiven Ergebnis eines COVID-19 Antigen-Schnelltest- oder einen Selbsttest sowie erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, sowie Husten- und Nies-Etikette mit ein.

#### **e) Arbeitsorganisation**

Unsere Mitarbeiter werden über Betriebsanweisungen sowie Unterweisungen regelmäßig über Aktualisierungen im Arbeitsschutz, insbesondere im Umgang mit SARS-COV19 unterrichtet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben aus Auflagen des Hygienekonzeptes ausreichend Zeit und werden bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt. Persönliche Belange des Gesundheitsschutzes gehen vor und werden durch uns, auch die unter Beachtung der physischen und psychischen Belastungen für das Personal priorisiert.

Wir bieten auf freiwilliger Basis 1x wöchentlich einen Schnelltest über unseren Hausarzt auf unsere Kosten an.

Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA, Barrieren) ist weiterhin sichergestellt.

Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen werden im Reinigungsplan vorgehalten, zeitgerecht umgesetzt, kontrolliert und protokolliert.

#### **f) Raumnutzung / Zutrittssteuerung**

Unternehmen der Kosmetik und Fußpflege sind in der Thüringer Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung von der Vorgabe zur Mindestfläche von 10m<sup>2</sup> pro Kunde ausgenommen.

Wir werden uns dennoch, soweit möglich, auch weiter an unsere Selbstverpflichtung im Hygienekonzept halten und die Anzahl der Personen im Geschäft auf max. 6 beschränken. Die Aufteilung des Publikumsverkehrs auf die einzelnen Räume und Behandlungsbereiche und die Kundensteuerung über unsere Ein-/Ausgangsbereiche bei hohem Kundenaufkommen erhalten wir aufrecht.

Stand letzte Änderung des angepassten Konzeptes: 14.03.2021

Im Original gezeichnet (Arbeitssicherheitsdokumentation 2021)

---

Ort, Datum – Unterschrift von Unternehmerin und Ansprechpartner Hygieneschutz